



**GEMEINDE
OBERSCHNEIDING**



DECKBLATT NR. 23
ZUM
FLÄCHENNUTZUNGS- MIT LANDSCHAFTSPLAN
DER GEMEINDE OBERSCHNEIDING
LEHMABBAU NÖRDLICH RIEDLING

Gemeinde Oberschneiding
Landkreis Straubing-Bogen
Reg.-Bezirk Niederbayern

BEGRÜNDUNG UND UMWELTBERICHT

Aufstellungsbeschluss des Gemeinderates vom 23.10.2024
Billigungs- und Auslegungsbeschluss vom 23.10.2024
Billigungs- und Auslegungsbeschluss vom 07.10.2025
Feststellungsbeschluss vom

Vorhabensträger:

Gemeinde Oberschneiding
vertr. durch Herrn Ersten Bürgermeister
Ewald Seifert

Pfarrer-Handwercher-Platz 4
94363 Oberschneiding

Fon 09426/8504-0
Fax 09426/8504-33
info@oberschneiding.de

.....
Ewald Seifert
Erster Bürgermeister

Bearbeitung:

HEIGL
landschaftsarchitektur
stadtplanung

Elsa-Brändström-Straße 3
94327 Bogen

Fon: 09422 805450
Fax: 09422 805451
Mail: info@la-heigl.de

.....
Hermann Heigl
Landschaftsarchitekt, Stadtplaner

Hinweis: Die Änderungen bzw. Ergänzungen im Vergleich zur frühzeitigen Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung nach §§ 3 Abs. 1 und 4 Abs. 1 BauGB sind in roter Schrift hervorgehoben.

Inhaltsverzeichnis

Seite

BEGRÜNDUNG	3
1. Allgemeines	3
1.1 Planungsanlass und -ziel	3
1.2 Verfahren	3
1.3 Planungsauftrag	3
1.4 Übersichtslageplan M 1:25.000	4
1.5 Luftbildausschnitt.....	5
1.6 Planungsrechtliche Ausgangssituation	6
1.7 Kurze Gebietsbeschreibung	9
1.8 Erschließung	10
1.9 Immissionsschutz	10
2. Hinweise.....	11
2.1 Sicherheitsauflagen und Richtlinien	11
2.2 Verfahrenstechnische Hinweise	11
2.3 Landwirtschaftliche Belange.....	11
2.4 Abnahme und Freigabe der Sicherheit.....	12
2.5 Denkmalpflegerische Belange.....	12
2.6 Wasserwirtschaftliche Hinweise	12
UMWELTBERICHT	14
1. Einleitung.....	14
1.1 Inhalt und wichtigste Ziele des Bauleitplanes	14
1.2 Festgelegte Ziele des Umweltschutzes und Art deren Berücksichtigung	15
2. Bestandsaufnahme, Beschreibung und Bewertung der festgestellten Umweltauswirkungen	18
2.1 Bestandsaufnahme	18
2.2 Bewertung der Umweltauswirkungen auf die Schutzgüter und deren Wirkungsgefüge	21
2.3 Zusammenfassende Bewertung der Schutzgüter	23
2.4 Prognose über die Entwicklung des Umweltzustandes	23
2.5 Geplante Vermeidungs- und Verringerungsmaßnahmen	24
2.6 Eingriffsregelung	24
2.7 Alternative Planungsmöglichkeiten.....	25
3. Zusätzliche Angaben	25
3.1 Beschreibung der wichtigsten Merkmale der verwendeten technischen Verfahren und Hinweise auf Schwierigkeiten bei der Umweltprüfung	25
3.2 Beschreibung der geplanten Überwachungsverfahren (Monitoring)	26
3.3 Allgemein verständliche Zusammenfassung	26

Anlage:

Gutachten zur speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung (saP), FLORA+FAUNA Partnerschaft, Regensburg (10.09.2024)

BEGRÜNDUNG

1. Allgemeines

1.1 Planungsanlass und -ziel

Die Fa. Wienerberger GmbH in Straubing beabsichtigt auf den Grundstücken Fl.Nrn. 671 und 672/1/TF (Gmkg. Oberpiebing) nördlich von Riedling die weitere Gewinnung von Lehm.

Der derzeitige Flächennutzungs- mit Landschaftsplan soll mit vorliegendem Deckblatt Nr. 23 als konkrete Abbaufäche gekennzeichnet werden. Dadurch sollen die Voraussetzungen für die Erstellung eines selbständigen Bebauungs- mit Grünordnungsplanes mit detaillierten Abbauregelungen geschaffen werden. Der Bebauungs- mit Grünordnungsplan wird im Parallelverfahren gem. § 8 Abs. 3 BauGB aufgestellt.

Der Geltungsbereich weist eine Flächengröße von ca. 9,26 ha auf.

1.2 Verfahren

Der Gemeinderat hat in der Sitzung vom 23.10.2024 beschlossen, den Flächennutzungs- mit Landschaftsplan durch Deckblatt Nr. 23 fortzuschreiben. Im Parallelverfahren soll ein Bebauungs- und Grünordnungsplan aufgestellt werden.

In der Regel läuft das förmliche Verfahren nach einem standardisierten Schema mit einer Umweltprüfung ab, dabei sind die Belange, die für die Abwägung von Bedeutung sind (Abwägungsmaterial), zu ermitteln und zu bewerten.

Für die Belange des Umweltschutzes nach § 1 Absatz 6 Nummer 7 und § 1a BauGB wird eine Umweltprüfung durchgeführt, in der die voraussichtlichen erheblichen Umweltauswirkungen ermittelt und in einem Umweltbericht beschrieben und bewertet werden; die Anlage 1 zu diesem Gesetzbuch ist anzuwenden.

1.3 Planungsauftrag

Das Büro HEIGL | landschaftsarchitektur stadtplanung aus Bogen wurde vom Betreiber des geplanten Abbaugebietes mit der Erstellung der erforderlichen Unterlagen beauftragt.

1.4 Übersichtslageplan M 1:25.000

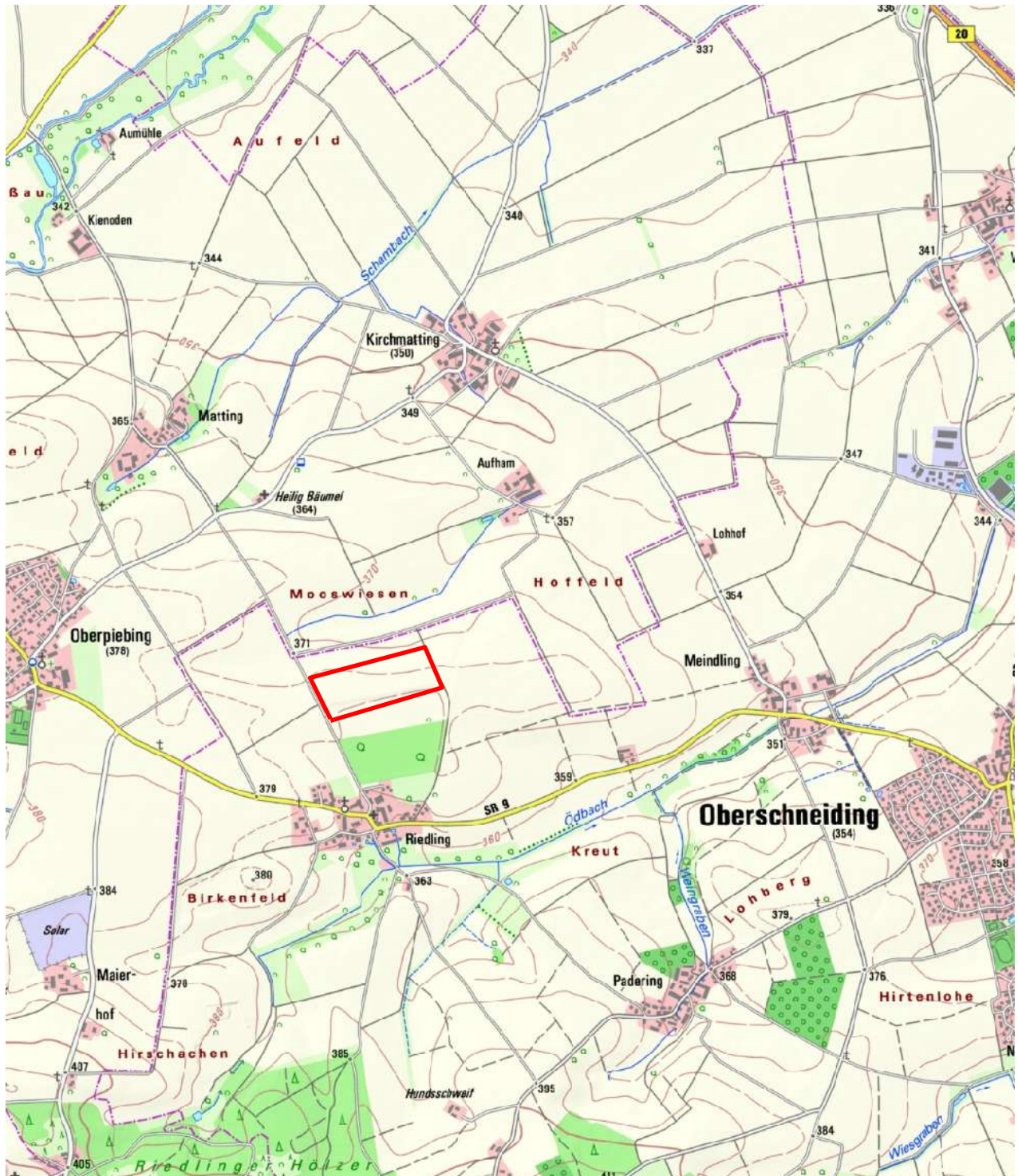


Abbildung 1: Auszug aus dem BayernAtlas vom 23.02.2023, M 1:25.000

1.5 Luftbildausschnitt



Abbildung 2: Luftbild aus dem BayernAtlas vom 01.03.2023, M ca. 1:5.000

1.6 Planungsrechtliche Ausgangssituation

Regionalplan Region Donau-Wald

Die Grundstücke Fl.Nrn. 671 und 672/1 liegen innerhalb der **Vorrangfläche** LE 10 zur Gewinnung von Lehm und Ton (**Regionalplan** Region Donau-Wald (12), Anlage zur Vierten Verordnung zur Änderung des Regionalplans Donau-Wald – Gewinnung und Sicherung von Bodenschätzen, Kies und Sand, Lehm und Ton, Spezialton vom 03.03.2011).

Gemäß Regionalplan sind die überwiegenden Folgenutzungen „Landwirtschaft und Biotopentwicklung“ anzustreben (Teil B IV – Ziele und Grundsätze). Gleichzeitig gibt Grundsatz 1.1.6 vor, dass die abgebauten Flächen – sofern durch den Rohstoffabbau keine Gewässer hergestellt werden – nach Möglichkeit wieder in land- und forstwirtschaftliche Nutzflächen zurückzuführen sind.

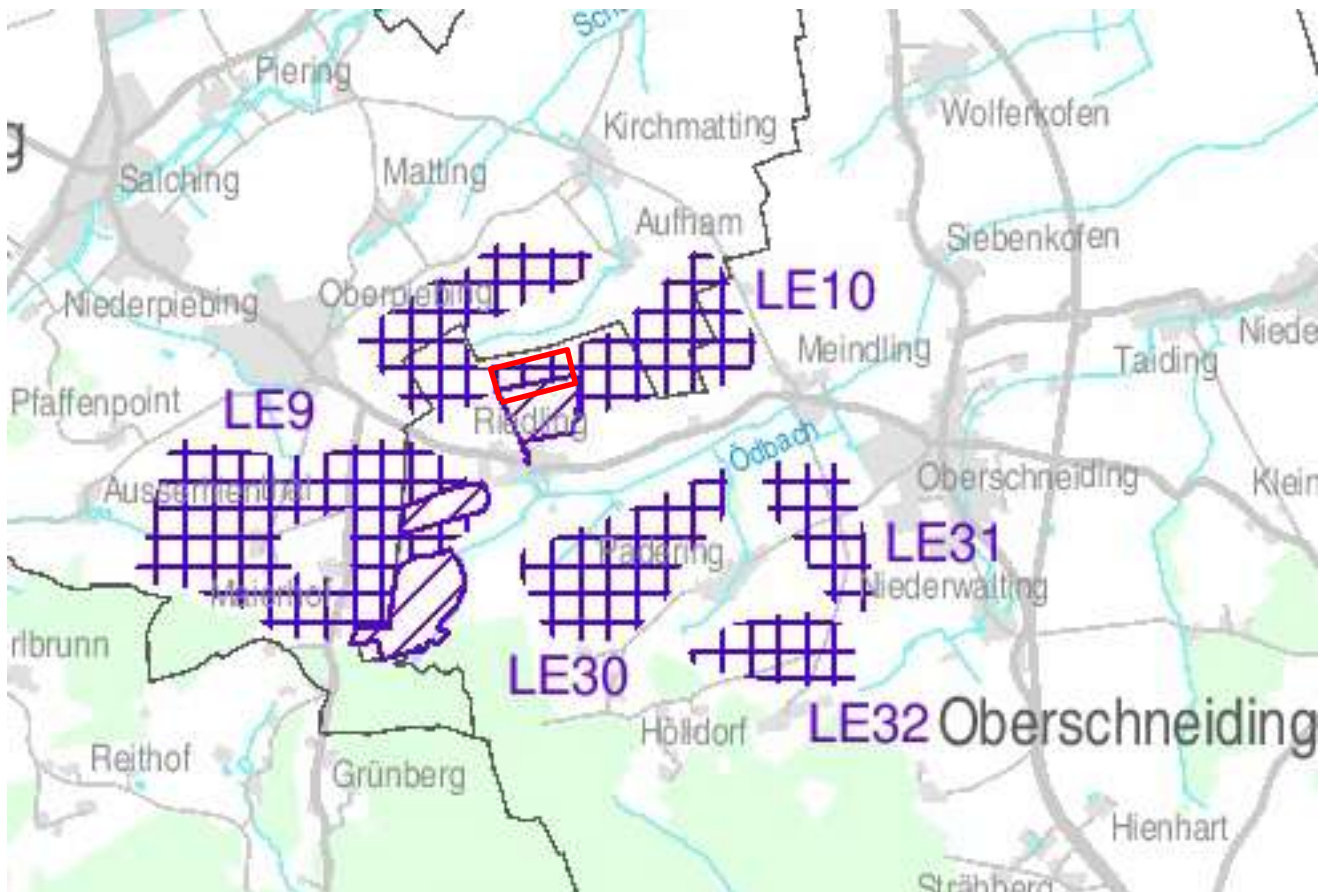


Abbildung 3: Auszug aus dem Regionalplan Karte „Gewinnung und Sicherung von Bodenschätzen“ (03.03.2011), ohne Maßstab

Flächennutzungs- und Landschaftsplan

Im rechtswirksamen Flächennutzungs- mit Landschaftsplan der Gemeinde Oberschneiding (1998) ist der Geltungsbereich als „Flächen für die Landwirtschaft“, und gleichzeitig als „Vorrangflächen zur Gewinnung von Bodenschätzen (Lehm)“ gekennzeichnet. Die einbezogene Teilfläche des bereits abgebauten Grundstücks Fl.Nr. 672/1 Gmkg. Obersieping ist als „Fläche zur Gewinnung von Bodenschätzen“ dargestellt.

Entlang der Feldwege, und z.T. der Grundstücksgrenzen wird die Neuanlage von Feldgehölzen und Hecken vorgeschlagen.



Abb. 3: Auszug aus dem Flächennutzungs- mit Landschaftsplan Oberschneiding (M ca. 1:5.000)

Der Gemeinderat hat beschlossen, den Flächennutzungs- mit Landschaftsplan durch vorliegendes Deckblatt Nr. 23 zu ändern.

Weitere planungsrechtliche Grundlagen und Vorgaben

Denkmalschutzrecht

Nach Art. 7 des Denkmalschutzgesetzes (DSchG) ist u.a. eine Erlaubnis erforderlich, wenn Erdarbeiten vorgenommen werden sollen, obwohl bekannt, zu vermuten oder den Umständen nach anzunehmen ist, dass sich dort Bodendenkmäler befinden.

Aufgrund des eingetragenen Bodendenkmals (D-2-7141-0259) ist mit dem Vorhandensein obertägig nicht mehr sichtbarer Bodendenkmäler zu rechnen.

Der ungestörte Erhalt evtl. Denkmäler hat aus Sicht des Bayerischen Landesamtes für Denkmalpflege Priorität. Bei Überplanung hat der Antragsteller im Bereich von Denkmalflächen eine Erlaubnis bei der Unteren Denkmalschutzbehörde einzuholen.

Im Planungsbereich muss daher so frühzeitig wie möglich vor Baubeginn eine bauvorgehende Sondagegrabung mit einem Bagger mit Humusschaufel durchgeführt werden, um den Erhaltungszustand, die Ausdehnung und die Bedeutung des mutmaßlichen Bodendenkmals besser abschätzen zu können. Diese Erdbewegungen müssen unter der Aufsicht einer Fachkraft stehen bzw. durch die Kreisarchäologie Straubing-Bogen fachlich überwacht werden. Sollte die Sondage ein Bodendenkmal erbringen, so ist auf Kosten des Verursachers (Grundeigentümer/Bauträger) eine archäologische Untersuchung auf Grundlage der aktuellen Grabungsrichtlinien des Bayerischen Landesamtes für Denkmalpflege durchführen zu lassen.

Von Seiten des Bauträgers wurde die erforderliche Erlaubnis gem. Art. 7 DSchG bereits beantragt. Für den Südteil liegt bereits eine Freigabe vor.

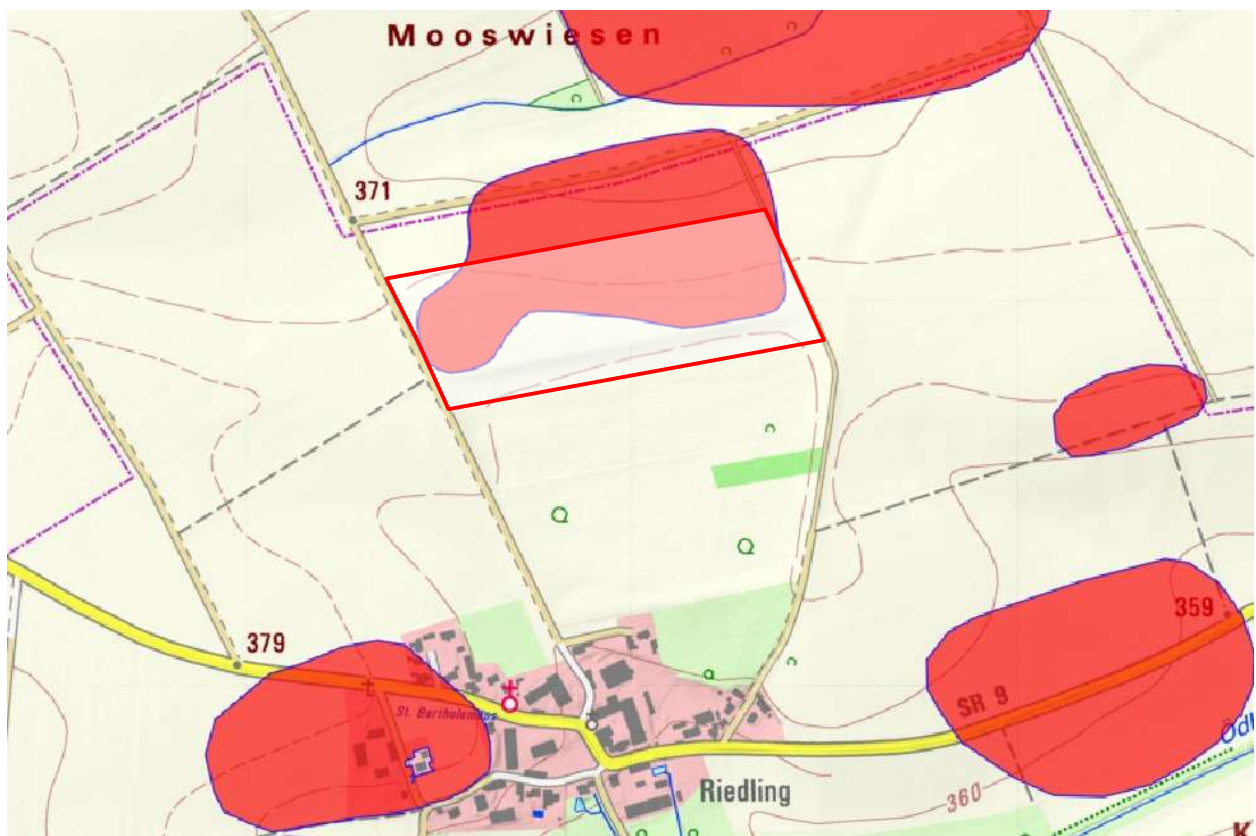


Abb. 4: Auszug aus dem BayernAtlas – Denkmal vom 16.10.2024 (M 1:10.000)

Naturschutzrecht

Die Rohstoffgewinnung stellt einen naturschutzfachlichen Eingriff im Sinne des § 14 Abs. 1 BNatSchG dar. Erhebliche Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft sind vom Verursacher vorrangig zu vermeiden.

Die Ermittlung des Kompensationsbedarfs erfolgt auf Basis der Bayerischen Kompensationsverordnung (BayKompV - Verordnung der Bayerischen Staatsregierung über die naturschutzrechtliche Kompensation von Eingriffen in Natur und Landschaft vom 7. August 2013) sowie anhand der Arbeitshilfe zur Anwendung der Bayerischen Kompensationsverordnung (BayKompV) bei Rohstoffgewinnungsvorhaben (LFU 2017).

Artenschutzrecht

Die artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG bezüglich der gemeinschaftsrechtlich geschützten Arten wurden in einem artenschutzrechtlichen Gutachten (s. Anlage 1) untersucht.

Wasserrecht

Der Vorhabenbereich liegt außerhalb von Wasserschutzgebieten. Ein Mindestabstand von 2 m von der Abbausohle zum höchstmöglichen Grundwasserstand wird eingehalten.

Hochwasserschutz/Überschwemmungsgebiete/Gewässer/Starkregen

Der Planungsbereich liegt weder in einem festgesetzten, vorläufig gesicherten oder ermittelten Überschwemmungsgebiet noch in einem wassersensiblen Bereich.

Die Auswirkungen des Klimawandels erhöhen das Risiko für Bodenabtrag. Erosionswirksame Extremwetterereignisse wie Starkregen treten voraussichtlich häufiger und mit höherer Intensität auf. Entsprechend der Geländeform ist der Eintrag von bodenmaterial in den nördlich gelegenen Mooswiesengraben mit nachteiligen Auswirkungen auf die Gewässerbeschaffenheit während Starkregenereignisse nicht auszuschließen. Dieser Prozess ist durch geeignete Maßnahmen wie z. B. Randgräben oder Randwälle zu verhindern.

1.7 Kurze Gebietsbeschreibung

Das Planungsgebiet wird derzeit intensiv ackerbaulich genutzt. Es grenzt im Westen und Osten an Wirtschaftswege, im Norden an intensiv genutzte Ackerflächen und im Süden an das bereits rekultivierte Lehmabbaugebiet „Riedling“ (Fl.Nr. 672/1 und 672 Gmkg. Oberpiebing).

Das Abbaugebiet befindet sich in nordexponierter Hanglage zum Mooswiesengraben, einem Gewässer 3. Ordnung. Entlang der Südgrenze von Fl.Nr. 671 fällt das Gelände nach Süden zur bereits abgebauten Nachbarfläche ab. Die Geländehöhen liegen zwischen 377 mü.NHN (im Süden) und etwa 371 mü.NHN (im Nordosten).

Das nördlich angrenzende Grundstück Fl.Nr. 670 trennt es von der Grenze zur Gemeinde Salching.

1.8 Erschließung

Die Lkw-Zu- und Abfahrt erfolgt über den Nord-Süd-gerichteten Wirtschaftsweg Flurnummer 674 der Gemarkung Oberpiebing, ausschließlich aus südlicher Richtung.

Die Zufahrt von Straubing erfolgt ausschließlich von Norden über die Staatsstraße St 2141 Richtung Salching, Oberpiebing, Riedling.

Die Abfahrt des gewonnenen Materials erfolgt grundsätzlich über Riedling zu den Bundesstraßen B 20 und B 8 Richtung Straubing.). **Abfahrten bzw. Umleitungsstrecken über die Ortschaften Salching oder Aiterhofen finden nicht statt.**

~~Für den Fall von Straßensperrungen ist die Abfuhr des gewonnenen Materials über Riedling-Oberpiebing-Salching-St2141 vorgesehen.~~

1.9 Immissionsschutz

Zur Beurteilung der Auswirkungen auf die Wohnbebauung in der Nachbarschaft wurde ein Lärmschutzgutachten erstellt. Dieser Bericht der GeoPlan GmbH aus Osterhofen, Nr. S2302021 vom 28.04.2023 liegt den Unterlagen des vorhabenbezogenen Bebauungs- mit Grünordnungsplans als Anlage 2 bei.

Es wurden schalltechnische Prognoseberechnungen für folgende 6 Immissionsorte (Dorf-/Mischgebiete) erstellt: Nordrand von Riedling, Ostrand von Oberpiebing, Heilig Bäumel, Aufham, Anwesen östlich von Riedling.

Den Ergebnissen kann entnommen werden, dass der geplante Lehmabbau aus immissionsschutzrechtlicher Sicht realisierbar ist.

2. Hinweise

2.1 Sicherheitsauflagen und Richtlinien

Die einschlägigen Sicherheitsauflagen und Richtlinien, insbesondere die Unfallverhütungsvorschriften (UVV) der Deutschen Gesetzlichen Unfallversicherung (DGUV) die Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen (AWSV) , das Bayerische Wassergesetz (BayWG), das Wasserhaushaltsgesetz (WHG) und die Richtlinien für Anlagen zur Gewinnung von Kies, Sand, Steinen und Erden (AllMBI. Nr. 13/1995) des Bayerischen Staatsministeriums für Landesentwicklung und Umweltfragen werden beachtet.

2.2 Verfahrenstechnische Hinweise

Die Erschließung mit Wirtschaftswegen der einzelnen Grundstücke während und nach der Lehmabbauzeit wird gewährleistet und die angrenzenden Wirtschaftswege in ordnungsgemäßem Zustand erhalten. Fahrzeuge und Maschinen werden nicht auf den Feldwegen abgestellt, eine Verschmutzung der angrenzenden Flächen durch Staub mittels Befeuchtung der Wege sowie der Reifen der Transportfahrzeuge wird verhindert.

Abgeschobener Oberboden wird für landwirtschaftliche Kulturzwecke gesichert, bei Zwischenlagerung erfolgt keine Mietenhöhe über 2 m, bei Lagerung über 6 Monate erfolgt eine Begrünung mit geeigneten Pflanzen, Durchführung entsprechender Lockerungsmaßnahmen vor Oberbodenauftrag.

Vor Inbetriebnahme des Lehmabbaus wird eine Beweissicherung der Gemeindestraßen und ggf. der Wege durchgeführt.

2.3 Landwirtschaftliche Belange

Bei Pflanzungen sind die gesetzlichen Mindestabstände zu landwirtschaftlichen Grundstücken gemäß Art. 48 AGBGB einzuhalten (2 m mit Sträuchern, 4 m mit Bäumen).

Die Nutzung auf den angrenzenden landwirtschaftlichen Flächen darf während und nach den Abbautätigkeiten nicht eingeschränkt sein. Vor Beginn der anfallenden Abbauarbeiten ist eine Absprache mit den betroffenen Bewirtschaftern zu empfehlen.

Die angrenzenden Wirtschaftswege, sofern sie vom Betreiber benutzt werden, sind ständig in ordnungsgemäßem Zustand zu halten. Um den landwirtschaftlichen Verkehr nicht zu beeinträchtigen, ist ein Abstellen von Fahrzeugen und Maschinen auf den Wirtschaftswegen zu untersagen.

Zur Vermeidung von Verunreinigungen der auf angrenzenden landwirtschaftlichen Flächen befindlichen Kulturen sind staubtrockene Zufahrten während der Vegetationszeit zu befeuchten.

2.4 Abnahme und Freigabe der Sicherheit

- 2.4.1 Durch eine gemeinsame Begehung von Abbau-Unternehmern und Vertretern der Genehmigungsbehörde ca. 3 Jahre nach Beendigung der Rekultivierungs- oder Renaturierungsmaßnahmen ist festzustellen, ob Nachbesserungen erforderlich sind.

Die Schlussabnahme erfolgt erst nach Erledigung von Beanstandungen.

- 2.4.2 Die geleistete Sicherheit kann Zug um Zug mit dem Fortgang der bescheidgemäßen Rekultivierungs- oder Renaturierungsmaßnahmen freigegeben werden.

Eine vollständige Freigabe erfolgt erst nach der beanstandungsfreien Abnahme.

2.5 Denkmalpflegerische Belange

Gemäß Bayern-Viewer-Denkmal befindet sich im Untersuchungsgebiet ein eingetragenes Bodendenkmal (D-2-7141-0259).

Der ungestörte Erhalt dieses Denkmals hat aus Sicht des Bayerischen Landesamtes für Denkmalpflege Priorität.

Bodeneingriffe sind daher auf das unabweisbar notwendige Mindestmaß zu beschränken.

Bodendenkmäler unterliegen der Meldepflicht. Für Bodeneingriffe jeglicher Art im Geltungsbereich des Bebauungsplanes ist eine denkmalrechtliche Erlaubnis gem. Art. 7 Abs. 1 BayDSchG notwendig, die in einem eigenständigen Erlaubnisverfahren bei der zuständigen Unteren Denkmalschutzbehörde zu beantragen ist.

~~jeder Art (vgl. Art. 1 Abs. 2 u. 2 DSchG) sind nach Art. 7 DSchG genehmigungspflichtig und daher unbedingt mit der Kreisarchäologie oder dem Bayer. Landesamt f. Denkmalpflege abzustimmen.~~

Bei Überplanung bzw. Bebauung hat der Antragsteller im Bereich von Denkmalflächen eine Erlaubnis bei der Unteren Denkmalschutzbehörde einzuholen.

Im Planbereich ist daher vor Baubeginn auf Kosten des Bauträgers eine unter der Aufsicht einer Fachkraft stehende, bauvorgreifende Sondagegrabung durchzuführen.

Sollten die Sondagen ein Bodendenkmal erbringen, so ist auf Kosten des Verursachers eine archäologische Untersuchung durchführen zu lassen.

2.6 Wasserwirtschaftliche Hinweise

- 2.6.1 Das Lagern von Treibstoffen, Ölen und sonstigen wassergefährdenden Stoffen auf der Abbaufäche ist verboten. Die Aufstellung von Tanks und Lagerbehältern für wassergefährdende Flüssigkeiten ist nicht gestattet. Während des Abbaus darf der Untergrund nicht durch Treibstoffe und Öle von Abbaugeräten, Fahrzeugen usw. oder durch sonstige wassergefährdende Stoffe verunreinigt werden. Der Unternehmer ist verpflichtet, im Abbauggebiet stattgefundenen grundwassergefährdenden Ablagerungen schadlos zu beseitigen.

2.6.2 Abwasserentsorgung: Eine Abwasserentsorgung ist für den Lehmabbau nicht vorgesehen. Das Ein- bzw. Überleiten von Abwasser jeder Art in den Verfüllbereich ist nicht gestattet.

2.6.3 Niederschlagswasser: Eine gezielte Versickerung von Niederschlagswasser im Planungsbereich ist unzulässig. Für die Einleitung des Niederschlagswassers in oberirdische Gewässer ist eine wasserrechtliche Erlaubnis durch die Kreisverwaltungsbehörde erforderlich.

Die Benutzung eines Gewässers (§ 9 WHG) bedarf grundsätzlich der wasserrechtlichen Erlaubnis oder Bewilligung (§ 8 Abs. 1 Satz 1 WHG).

Für die Einleitung des Niederschlagswassers sind die Bestimmungen der Niederschlagswasserfreistellungsverordnung – NWFreiV- vom 01.01.2000, zuletzt geändert durch § 1 Nr. 367 der Verordnung vom 22. Juli 2014 (GVBl. S. 286) und der Technischen Regeln zum schadlosen Einleiten von gesammeltem Niederschlagswasser in das Grundwasser (TRENGW) vom 17.12.2008 oder in Oberflächengewässer (TREN OG) vom 17.12.2008 zu beachten.

Falls die Voraussetzungen der NWFreiV i. V. mit der TRENGW und der TREN OG nicht vorliegen, ist für das Einleiten von gesammeltem Niederschlagswasser in ein Gewässer rechtzeitig vorher beim Landratsamt Straubing-Bogen die Erteilung einer wasserrechtlichen Gestattung zu beantragen.

Der Umfang der Antragsunterlagen muss den Anforderungen der Verordnung über Pläne und Beilagen in wasserrechtlichen Verfahren (WPBV) entsprechen.

Für den Fall, dass die Ableitung über ein bereits bestehendes Regenrückhaltebecken geschieht, ist dessen Aufnahmekapazität (DWA-Arbeitsblatt A 117) nachzuweisen.

2.6.4 Hinsichtlich etwaig vorhandener Altlasten und deren weitergehende Kennzeichnungspflicht gemäß Baugesetzbuch sowie der boden- und altlastenbezogenen Pflichten wird ein Abgleich mit dem aktuellen Altlastenkataster des Landkreises empfohlen.

2.6.5 Es wird empfohlen, bei evtl. erforderlichen Aushubarbeiten das anstehende Erdreich generell von einer fachkundigen Person organoleptisch beurteilen zu lassen. Bei offensichtlichen Störungen oder anderen Verdachtsmomenten (Geruch, Optik, etc.) ist das Landratsamt Straubing-Bogen bzw. das WWA Degendorf zu informieren.

2.6.6 Bei Geländeanschnitten muss mit Hang- und Schichtwasseraustritten sowie mit wild abfließendem Oberflächenwasser aufgrund des darüber liegenden oberirdischen Einzugsgebietes gerechnet werden. Der natürliche Ablauf wild abfließenden Wassers darf gem. § 37 WHG nicht nachteilig für anliegende Grundstücke verändert werden.

2.6.7 Für eine Bauwasserhaltung ist eine wasserrechtliche Gestattung erforderlich. Einzelheiten sind rechtzeitig vorher mit dem Landratsamt Straubing-Bogen, Sachgebiet Wasserrecht, Frau Harbeintner (Tel.: 09421/973-264) abzusprechen.

UMWELTBERICHT

1. Einleitung

Gemäß § 2 Abs. 4 BauGB ist mit Wirkung der BauGB-Novellierung vom 20.07.2004 zu Bauleitplänen eine Umweltprüfung und hierfür die Erstellung eines Umweltberichtes erforderlich. Er beschreibt und bewertet voraussichtliche, erhebliche Auswirkungen auf unterschiedliche Umweltbelange in Zusammenhang mit dem beabsichtigten Vorhaben.

Der Umweltbericht ist gem. § 2a BauGB der Begründung zur Bauleitplanung als gesonderter Teil beizufügen.

Auf Grundlage des § 2 Abs. 4, Satz 5 BauGB (Abschichtungsprinzip) kann die Umweltprüfung mit vorliegender 23. Änderung des Flächennutzungs- und Landschaftsplanes auf die Untersuchung zusätzlicher oder anderer erheblicher Umwelteinwirkungen beschränkt werden, die nicht bereits Bestandteil der Umweltprüfung auf Ebene des Bebauungs- und Grünordnungsplanes Lehmabbaugebiet „nördlich Riedling“ sind.

1.1 Inhalt und wichtigste Ziele des Bauleitplanes

Flächennutzungs- mit Landschaftsplan

Der Änderungsbereich ist im rechtswirksamen Flächennutzungs- mit Landschaftsplan als Fläche für die Landwirtschaft dargestellt.

Berücksichtigung:

Mit vorliegendem Deckblatt soll eine Änderung des Flächennutzungs- mit Landschaftsplanes mit Darstellung eines Abbaugbietes für Lehm erfolgen. Als Nachfolgenutzung ist eine Rekultivierung ausschließlich für landwirtschaftliche Nutzung vorgesehen.

Lage und Ausdehnung

Das vorgesehene Abbaugbiet befindet sich nördlich der Ortschaft Riedling. Der ackerbaulich genutzte Geltungsbereich grenzt im Westen und Osten an vorhandene Wirtschaftswege, im Norden und Süden an weitere landwirtschaftliche Nutzflächen. Das nördlich angrenzende Grundstück Fl.Nr. 670 trennt es von der Grenze zur Gemeinde Salching.

Der Geltungsbereich umfasst das Grundstück Fl.Nr. 671 sowie eine nördliche Teilfläche des Grundstücks Fl.Nr. 672/1 der Gemarkung Oberpiebing mit insgesamt ca. 9,3 ha.

Derzeit findet eine landwirtschaftliche Nutzung der betroffenen Grundstücke statt.

1.2 Festgelegte Ziele des Umweltschutzes und Art deren Berücksichtigung

➤ Landesentwicklungsprogramm (LEP, Fassung vom 1. Juni 2023)

5.2.1 Vorrang- und Vorbehaltsgebiete für Bodenschätze

- *(Z) In den Regionalplänen sind Vorrang- und Vorbehaltsgebiete für die Gewinnung von Steinen und Erden für den regionalen und überregionalen Bedarf festzulegen.*

5.2.2 Abbau und Folgefunktionen

- *(G) Die Eingriffe in den Naturhaushalt und das Landschaftsbild durch die Gewinnung von Bodenschätzen sollen so gering wie möglich gehalten werden.*
- *(G) Abbauggebiete sollen entsprechen einer vorausschauenden Gesamtplanung, soweit möglich Zug um Zug mit dem Abbaufortschritt, einer Folgefunktion zugeführt werden.*
- *(Z) Für die Vorranggebiete nach 5.2.1 sind in den Regionalplänen Folgefunktionen festzulegen.*

7.2.1 Schutz des Wassers

- *(G) Es soll darauf hingewirkt werden, dass das Wasser seine vielfältigen Funktionen im Naturhaushalt und seine Ökosystemleistungen auf Dauer erfüllen kann.*
- *(G) Gewässer und das Grundwasser sollen als raumbedeutsame Strukturen geschützt und nachhaltig bewirtschaftet werden.*

Berücksichtigung:

- Die aktuell ackerbaulich genutzten Eingriffsflächen stellen (potentielle) Brutreviere der Feldlerche bzw. anderer bodenbrütender Vögel dar. Nach Beendigung eines Abbaus von Bodenschätzen wird dieser Zustand wiederhergestellt.

➤ Regionalplan Region Donau-Wald (RP 12, Fassung vom 25.06.2014)

Ausweisung eines Großteils des Plangebietes als Vorranggebiet für Lehm (LE 10) („Anlage zur Vierten Verordnung zur Änderung des **Regionalplans** Donau-Wald“ (12) – Gewinnung und Sicherung von Bodenschätzen; Kies und Sand, Lehm und Ton, Spezialton vom 03.03.2011)

Fachliche Ziele gem. Teil B IV RP12 – „Wirtschaft“ sind für die Gewinnung von Bodenschätzen u.a.:

- *Auf einen möglichst sparsamen Umgang mit den vorhandenen Bodenschätzen soll ebenso hingewirkt werden wie auf die weitestgehende Verwendung von Ersatz- und Recyclingrohstoffen und eine möglichst vollständige Ausbeutung der Lagerstätten.*
- *Bei allen Abbaumaßnahmen – insbesondere bei Nassabbauten – ist der Schutz des Grundwassers vor Verunreinigung sicherzustellen. Bei der Wiederverfüllung von Gruben, Brüchen und Tagebauen ist sicherzustellen, dass nur geeignetes Material verwendet wird.*
- *Die abgebauten Flächen sollen – sofern durch den Rohstoffabbau keine Gewässer hergestellt werden – nach Möglichkeit wieder in land- und forstwirtschaftliche Nutz-*

flächen zurückgeführt werden, soweit in den nachstehenden Zielen keine anderen Folgefunktionen festgelegt sind.

Darüber hinaus ist von besonderer Bedeutung, dass nach Beendigung des Abbaus möglichst eine Bereicherung des Landschaftsbildes erreicht wird., Biotope entwickelt und die Lebensräume für Tiere und Pflanzen miteinander vernetzt werden.

Als Folgenutzungen für das Vorranggebiet LE 10 sind im Regionalplan **Landwirtschaft und Biotopentwicklung** aufgeführt.

Berücksichtigung:

- Rückführung der abgebauten Flächen nach Möglichkeit wieder in landwirtschaftliche Nutzflächen
- Der Eingriff in lokale Bodenbrüterbestände wirkt nur temporär während des Zeitraums des Abbaus. Die (potentiellen) Brutreviere der bodenbrütenden Vögel werden wiederhergestellt.

➤ **Flächennutzungs- mit Landschaftsplan**

- Der Geltungsbereich ist als „Flächen für die Landwirtschaft“ innerhalb eines Vorranggebietes für Lehm bzw. innerhalb einer Abbaustelle ausgewiesen.
- Landschaftsökologisch sensible Bereiche befinden sich nicht im Plangebiet.

Berücksichtigung:

- Der rechtskräftige FNP mit LP soll mit vorliegendem Deckblatt Nr. 23 geändert werden. Der im Parallelverfahren gemäß § 8 Abs. 3 BauGB aufgestellte Bebauungs- mit Grünordnungsplan wird dann aus der vorbereitenden Bauleitplanung entwickelt sein.

~~— Entwicklung von externen Biotopen nach Beendigung des Abbaus.~~

- ~~Die Vorgaben des Flächennutzungsplans bzgl. der Gestaltung einer Ausgleichsfläche werden durch eine externe Ausgleichsfläche berücksichtigt.~~

Die potentiellen Brut- bzw. Nahrungshabitate für bodenbrütende Vogelarten werden durch die Nachfolgenutzung „Landwirtschaft“ wiederhergestellt. Einem Lehmabbau auf den vorgesehenen Grundstücken stehen demnach – unter Beachtung der artenschutzrechtlichen Erfordernisse - keine überwiegenden Belange des Naturschutzes entgegen.

➤ **Naturschutzrecht**

Innerhalb des Geltungsbereiches und der näheren Umgebung befinden sich keine ausgewiesenen Natura-2000-Gebiete, Naturschutzgebiete, geschützte Landschaftsteile oder geschützte Naturdenkmale. Ebenso sind keine amtlich kartierten Biotope oder nach Art. 23 BayBatschG bzw. § 30 BNatSchG geschützte Strukturen vorhanden. Landschaftsteile nach Art. 16 BayNatSchG bzw. § 39 Abs. 5 BNatSchG befinden sich nicht im Plangebiet.

Die Rohstoffgewinnung stellt einen naturschutzfachlichen Eingriff im Sinne des § 14 Abs. 1 BNatSchG dar. Erhebliche Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft sind vom Verursacher vorrangig zu vermeiden.

Berücksichtigung:

Grünordnerische Festsetzungen zur konkreten Umsetzung von Zielen des Naturschutzes und der Landschaftspflege sowie zu erforderlichen Kompensationsmaßnahmen werden gem. Art. 4 BayNatSchG im vorliegenden Bebauungs- mit Grünordnungsplan getroffen. Er trifft die erforderlichen Festsetzungen nach den Zielen des Naturschutzes und der Landschaftspflege und besitzt gemäß Art. 4 Abs. 3 BayNatSchG dieselbe Rechtswirkung wie ein Bebauungsplan.

➤ Denkmalschutzrecht

Im Geltungsbereich des Grünordnungsplanes wird gem. BayernAtlas folgendes Bodendenkmal vermutet: D-2-7141-0259: „Siedlung vor- und frühgeschichtlicher Zeitstellung“.

Weitere Bodendenkmäler sind im näheren Umfeld bekannt.

Berücksichtigung:

Aufgrund des eingetragenen Bodendenkmals (D-2-7141-0259) ist mit dem Vorhandensein obertägig nicht mehr sichtbarer Bodendenkmäler zu rechnen.

Der ungestörte Erhalt evtl. Denkmäler hat aus Sicht des Bayerischen Landesamtes für Denkmalpflege Priorität. Bodeneingriffe sind daher auf das unabweisbar notwendige Mindestmaß zu beschränken. Bodendenkmäler unterliegen der Meldepflicht an die Untere Denkmalschutzbehörde oder an das Bayerische Landesamt für Denkmalpflege. Bodeneingriffe jeder Art (vgl. Art. 1 Abs. 2 u. 2 DSchG) sind nach Art. 7 DSchG genehmigungspflichtig und daher unbedingt mit der Kreisarchäologie oder dem Bayer. Landesamt f. Denkmalpflege abzustimmen. Bei Überplanung bzw. Bebauung hat der Antragsteller im Bereich von Denkmalflächen eine Erlaubnis bei der Unteren Denkmalschutzbehörde einzuholen. Im Planbereich muss daher so frühzeitig wie möglich vor Baubeginn auf Kosten des Bauträgers eine unter der Aufsicht einer Fachkraft stehende, bauvorgreifende Sondagegrabung durchgeführt werden. Sollte die Sondage ein Bodendenkmal erbringen, so ist auf Kosten des Verursachers eine archäologische Untersuchung durchführen zu lassen.

Für den Südteil des Geltungsbereiches liegt bereits – nach Abschluss der archäologischen Grabungen und Dokumentation von Funden – eine Freigabe für das Abbauvorhaben vor.

➤ Wasserrecht

Eine wasserrechtliche Gestattung ist nicht erforderlich, da u.a. weder Grundwasser angeschnitten, noch ein Gewässer hergestellt wird. Der erforderliche Mindestabstand von 2 m zum höchstmöglichen Grundwasserstand wird eingehalten.

2. Bestandsaufnahme, Beschreibung und Bewertung der festgestellten Umweltauswirkungen

2.1 Bestandsaufnahme

➤ Natürliche Gegebenheiten

Naturräumlich befindet sich das Planungsgebiet im Großenpinner Randhügelland (naturräumliche Haupteinheit: Donau-Isar-Hügelland 062), im Übergangsbereich zum Straubinger Gäu in Richtung Nordosten (naturräumliche Haupteinheit: Dungau 064). Es handelt sich hier um ein sanftwelliges Hügelland, das gegliedert ist durch asymmetrische Talquerschnitte.

Das derzeit ackerbaulich genutzte Planungsgebiet befindet sich in nordexponierter Hanglage zum Mooswiesengraben, einem Gewässer 3. Ordnung. Entlang der Südgrenze von Fl.Nr. 671 fällt das Gelände nach Süden zur bereits abgebauten Nachbarfläche ab. Die Geländehöhen liegen zwischen 377 mü.NHN (im Süden) und etwa 371 mü.NHN (im Nordosten).

Geologie: Das Hügelland ist aus Vollsottern der Oberen Süßwassermolasse aufgebaut. Die Randhügel sind oft mit 0,5 - 1 m mächtigen Lösschichten bedeckt. In Muldenlagen sind diese etwas mächtiger. Diese quartären Ablagerungen (Löss, Lösslehm, Decklehm) bilden das Ausgangsmaterial für folgende **Böden**:

überwiegend Parabraunerden mit hoher Sättigung und Bonität, und verbreitet Braunerden aus Schluff bis Schluffton (Lösslehm) über Carbonatschluff (Löss)

(BAYERNATLAS 2023: Übersichtsbodenkarte M 1:25.000).

In der Bodenschätzungskarte ist überwiegend die Bodenart „Lehme mit mittlerer Zustandsstufe“ für Acker (L3Lö) verzeichnet. Die Böden sind damit als Ackerstandorte mittlerer Zustandsstufe beschrieben. Der Zustand der mittleren Zustandsstufe (3) ist gekennzeichnet durch eine humushaltige 20 – 30 cm mächtige Krume mit einem allmählichen Übergang zu einem schwach rohen Untergrund, der aber noch eine Durchwurzelung zulässt. Die lehmigen Böden, welche über Lössverwehungen entstanden sind, weisen eine Ackerzahl von 82-74 auf.

Altlasten in Form ehemaliger Deponien sind nicht bekannt.

Tabelle 1: Bodenfunktionsbewertung

Bodenteilfunktionen (§ 2 BBodSchG)	Bewertungsgrundlagen	Bewertung	Wertstufen
Standortpotenzial für die natürliche Vegetation (Arten- und Biotopschutzfunktion)	Bodenschätzungskarte Moorbodenkarte: kein Eintrag Lage außerhalb von festgesetzten Überschwemmungsgebiet, sowie von wassersensiblen Bereichen	Carbonathaltige bis carbonatreiche Standorte mit mittlerem Wasserspeichervermögen	2 (gering)
Retention des Bodens bei Niederschlagsereignissen	Bodenschätzungskarte Umweltatlas Boden http://www.umweltatlas.de	L3Lö (Lehme mit mittlerer Zustandsstufe)	4 (hoch)

	bayern.de Lage außerhalb von festgesetzten Überschwemmungsgebiet, sowie von wassersensiblen Bereichen	Hohes Rückhaltevermögen	
Natürliche Ertragsfähigkeit landwirtschaftlich genutzter Böden	Bodenschätzungskarte: L3Lö	hohe Ertragsfähigkeit	4 (hoch)
Gesamtwert			3,3 (mittel)

Der Gesamtwert der einzelnen Bodenfunktionen ist im Planungsgebiet als mittel zu bewerten (mittlere Funktionserfüllung).

Die materiell-rechtlichen Vorgaben des Bodenschutzes gem. ~~§ 12~~ BBodSchV sind zu beachten, eine nachhaltige Sicherung der Bodenfunktion ist zu gewährleisten. Aus Sicht des Bodenschutzes ist auf den nicht überbauten Flächen auf eine Sicherung der Bodenschichtabfolge zu achten.

Wasser: Das Untersuchungsgebiet befindet sich außerhalb von amtlich festgesetzten bzw. vorläufig gesicherten Überschwemmungsgebieten, von Hochwassergefahrenflächen und wassersensiblen Bereichen. Trinkwasserschutzgebiete sind – auch im näheren Umfeld - nicht vorhanden.

Oberflächengewässer: Etwa 200 m weiter nördlich quert – im Gemeindegebiet von Salching - etwa in West-Ost-Richtung ein Abschnitt des Mooswiesengrabens (Gewässer 3. Ordnung), welcher im Gemeindegebiet von Aiterhofen als Schambach / Ainbrach in den Irlbach-Ainbrach-Ableiter entwässert.

Gem. Gewässerstrukturkartierung wird der nördlich gelegene Bachabschnitt als „deutlich verändert“ (4) eingestuft (BayernAtlas, Einsichtnahme 24.02.2023).

Grundwasser: Das Planungsgebiet befindet sich im Grundwasserkörper „Vorlandmolasse-Mengkofen“.

Die **Potenziell natürliche Vegetation**, also die Vegetation, die sich nach Aufhören der menschlichen Nutzung langfristig einstellen würde, ist gemäß BAYER. LANDESAMT FÜR UMWELT (2009) der Hexenkraut- oder Zittergrasseggen-Waldmeister-Buchenwald im Komplex mit Zittergrasseggen-Hainsimsen-Buchenwald (M6a).

Bestandsprägende Baumarten sind demnach v. a. Buche, Berg-Ahorn, Stiel-Eiche, Hainbuche und Esche.

Das **Klima** des „Niederbayerischen Hügellands“ ist mild kontinental geprägt mit Jahresdurchschnittstemperaturen um 8°C. Die jährlichen Niederschläge liegen bei ca. 700 mm.

➤ Arten- und Biotopschutz

Innerhalb des Untersuchungsgebietes befinden sich keine ausgewiesenen Natura-2000-Gebiete, Landschaftsschutzgebiete, Naturschutzgebiete, geschützte Landschaftsbestandteile bzw. geschützte Naturdenkmale.

Der Geltungsbereich ist gem. Biotopwertliste als intensiv bewirtschafteter Acker ohne Segetalvegetation (A11) eingestuft.

Im Geltungsbereich und im näheren Umfeld sind keine amtlich kartierten Biotope erfasst.

Die nächsten Gehölzstrukturen befinden sich ca. 100 bis 150 m südlich des Geltungsbereiches sowie als kleines Feldgehölz ca. 190 m nördlich am Mooswiesengraben.

Aufgrund der räumlichen Entfernung zur eigentlichen Abbaufäche wird keines dieser naturschutzfachlich bedeutsamen Elemente direkt oder indirekt beeinträchtigt.

➤ Artenschutzrechtliche Aspekte

Auf den zum Abbau vorgesehenen und benachbarten Ackerflächen ist mit dem Vorkommen von bodenbrütenden Vogelarten zu rechnen. Um eine mögliche Beeinträchtigung dieser und anderer Arten auszuschließen, wurde durch das Büro Flora + Fauna Partnerschaft, Regensburg ein Gutachten zur speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung (29.08.2023) erstellt. Das Gutachten ist Anlage 1 **zu Deckblatt Nr. 23 zum Flächennutzungs- mit Landschaftsplan zum Bebauungs- mit Grünordnungsplan-**

Ergebnis:

Pflanzenarten nach Anhang IV b) Fauna-Flora-Habitat-Richtlinie (FFH-RL) kommen im Wirkraum der Maßnahme nicht vor.

Folgende Tierarten des Anhang IV a) der FFH-RL können aufgrund der Habitatausstattung ausgeschlossen werden: Säugetiere, Reptilien, Amphibien, Libellen, Käfer, Tagfalter, Schnecken und Muscheln.

Bzgl. Europäischer Vogelarten nach Art. 1 der Vogelschutz-Richtlinie wurden Erhebungen durchgeführt:

Das Untersuchungsgebiet umfasst den Geltungsbereich mit Umfeld.

Laut Gutachten vom 29.08.2023 konnte lediglich die Feldlerche als brütender Feldvogel kartiert werden. Bei 6 Begehungen zwischen 16.03.2023 und 08.06.2023 wurden im direkten Eingriffsbereich 5 Brutreviere der Feldlerche, und im 100 m – Störradius weitere 10 Brutreviere der Feldlerche festgestellt.

Für den geplanten Lehmbabbau werden je Bauabschnitt ca. 1 bis 2,4 ha für 1 bis 2 Jahre der landwirtschaftlichen Nutzung entnommen. Die nicht vom Abbau betroffenen Bauabschnitte stehen teilweise noch als Feldlerchenhabitate zur Verfügung. Unter Miteinbeziehung der Störpuffer sowie möglicher Kulissenwirkung der Abbaukanten im Süden und Norden gehen je nach Bauabschnitt gleichzeitig 6 bis 7 Feldlerchenhabitate vorübergehend verloren. Nach der Rekultivierung stehen die Abbaufächen wieder vollumfänglich zur Verfügung.

Um die Zerstörung von Brutstätten und Tötung von relevanten Vogelarten zu vermeiden, **sollten** sie durch Vergrämung daran **zu hindern gehindert werden**, während der Abbauphase im Geltungsbereich ein Revier zu gründen.

Zusätzlich sind vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen i.S. v. § 44 Abs. 5 S. 3 BNatSchG (CEF-Maßnahmen) über den Zeitraum des Abbaus erforderlich. Unter Mit- einbeziehung des sukzessiven Abbaus in den 5 Bauabschnitten wird ein Ausgleich ~~der Anzahl an Brutpaaren der Feldlerche von jeweils 6 Brutrevieren der Feldlerche~~ pro ~~betroffenem~~ Abbauabschnitt als erforderlich erachtet. Dauerhafte CEF-Maßnahmen sind nicht erforderlich, da der Eingriff nur über den Zeitraum des Abbaus erfolgt; **d.h. die CEF-Maßnahmen sind so lange erforderlich, bis der Eingriff auf der jeweiligen Fläche einschließlich der Rekultivierung vollständig abgeschlossen ist.**

Die Abbauflächen sind einschließlich der Böschungen im Nachgang landwirtschaftlich zu nutzen, damit die Habitataignung für Bodenbrüter nicht eingeschränkt wird.

Artenschutzrechtliche Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG (Schadigungsverbot, Störungsverbot, Tötungsverbot) können nach derzeitigem Kenntnisstand bei Beachtung der Vermeidungs- und CEF-Maßnahmen ausgeschlos- sen werden.

Eine detaillierte Beschreibung der Ausgleichs- und Vermeidungsmaßnahmen ist dem Gutachten (Anlage 1) zu entnehmen.

➤ **Vorhandene Nutzung, Landschaftsbild**

Das Plangebiet wird intensiv ackerbaulich genutzt. Es wird im Westen und Osten durch vorhandene Kieswege, im Norden und Süden durch direkte anschließende Ackernutzung begrenzt. Bei der südlich angrenzenden Fläche handelt es sich um eine bereits abgebaute, für Landwirtschaft rekultivierte Fläche.

Insgesamt handelt es sich um einen relativ einheitlichen, von intensiver landwirtschaft- licher Produktion bestimmten Landschaftsbereich. Im Hinblick auf die Erholungseig- nung weist das Plangebiet keine besondere Bedeutung auf.

2.2 Bewertung der Umweltauswirkungen auf die Schutzgüter und deren Wir- kungsgefüge

Auswirkungen auf das Schutzgut Boden

- Vorübergehende Inanspruchnahme von ertragreichen, landwirtschaftlich ge- nutzten Böden
- Durch den Abtrag der Lehmschicht von durchschnittlich 2,10 m wird in tieferlie- gende Bodenschichten eingegriffen; durch den anschließenden Auftrag des vor- her abgeschobenen Oberbodens bzw. Abflachung der Abbauböschungen (Re- kultivierung) kann das gesamte Areal nachfolgend wieder landwirtschaftlich ge- nutzt werden. Die Puffer- und Filterfunktion des lehmigen Oberbodens wird mit der Rekultivierung wiederhergestellt.

Auswirkungen auf das Schutzgut Wasser

- Unter Einhaltung eines erforderlichen Grundwasserabstandes von mind. 2 m sind negative Auswirkungen auf den Grundwasserhaushalt nicht zu erwarten.
- Veränderungen in Bezug auf den sonstigen Wasserhaushalt (wie z. B. Umfang und Abflussverhalten von Oberflächenwasser) sind nicht zu erwarten, da das leicht hängige kuppenförmige Relief erhalten bleibt.
- Kein Anfallen von Abwasser.

Auswirkungen auf das Schutzgut Klima/Luft

- Keine Veränderung des Kaltluftabflusses
- Kleinflächige Veränderung der mikroklimatischen Verhältnisse durch die vorübergehend entstehenden Oberbodenwälle, keine nachhaltigen oder erheblichen Änderungen.

Auswirkungen auf das Schutzgut Arten und Lebensräume

- Wiederherstellung der Bodenbrüterflächen nach Beendigung des Abbaus (nur temporärer artenschutzrechtlicher Eingriff).
- Verbesserung der gesamtökologischen Situation durch Ausweisung einer externen Kompensationsfläche.

Auswirkungen auf das Schutzgut Mensch

- Vorübergehende Lärm- und Abgasemissionen während der Abbauphase
- Keine erhebliche Beeinträchtigungen durch Lärm- oder Staubemissionen
- Eignung zur Erholungsnutzung ist nicht feststellbar, daher keine Beeinträchtigung einer etwaigen Naherholungsnutzung
- Rückführung in landwirtschaftliche Flächen im Rahmen der Rekultivierung.

Auswirkungen auf das Schutzgut Landschaftsbild

- Keine erhebliche Veränderung des Landschaftsbildes: der ursprüngliche Charakter des kuppenförmigen landwirtschaftlich genutzten Geländes wird durch die Rekultivierung beibehalten.

Auswirkungen auf das Schutzgut Kultur- und Sachgüter

- Auf dem Abbaubereich ist das vermutete Bodendenkmal D-2-7141-0259 verzeichnet. Archäologische Sondagen sind durchzuführen.

Auswirkungen auf Wechselwirkungen zwischen den einzelnen Schutzgütern

- Sind nicht bekannt.

2.3 Zusammenfassende Bewertung der Schutzgüter

Schutzgut	Einstufung des Bestands; Erheblichkeit der Auswirkungen
Boden	Mittlere Funktionserfüllung des Bodens Vorübergehende Beeinträchtigung durch Lehmabbau, Wiederauftrag von Oberboden → mittlere Beeinträchtigung
Wasser	Gebiet mit intaktem Grundwasserflurabstand; Einhaltung des erforderlichen Grundwasserabstandes → geringe Beeinträchtigung
Klima / Luft	Flächen ohne Klimaausgleichsfunktion → geringe Beeinträchtigung
Arten und Lebensräume	relativ strukturarme Agrarlandschaft, Wiederherstellung der Bodenbrüterflächen durch Rekultivierung → mittlere Beeinträchtigung
Mensch	Kein erholungswirksamer Landschaftsraum; keine erhebliche Beeinträchtigung durch Lärm-/Staubemissionen → geringe bis mittlere Beeinträchtigung
Landschaftsbild	Keine erhebliche Veränderung des Landschaftsbildes → geringe Beeinträchtigung
Kultur- u. Sachgüter (Bodendenkmäler)	Mittlere Bedeutung → keine Beeinträchtigung
Gesamtbewertung	Gebiet geringer bis mittlerer Bedeutung für Naturhaushalt, Landschaftsbild und die Schutzgüter; Geringe bis mittlere Beeinträchtigung

2.4 Prognose über die Entwicklung des Umweltzustandes

➤ Bei Durchführung der Planung

Während des Abbaus sind vorübergehend Veränderungen der Nutzung und des Umweltzustandes zu erwarten. Diese werden aber nach Einstellung der Abbautätigkeit durch die Rekultivierungsmaßnahmen und die Schaffung von Ausgleichsflächen wieder kompensiert. Eine landwirtschaftliche Nutzung ist wieder möglich. Das Landschaftsbild wird nur geringfügig verändert.

Durch die neuen Ausgleichsflächen wird zusätzlicher Lebensraum für Tiere und Pflanzen geschaffen.

Die Abbaumaßnahme hat nach Beendigung der geplanten landschaftsgerechten Rekultivierungsmaßnahmen somit keine wesentliche Verschlechterung für die Umwelt zur Folge.

➤ **Bei Nichtdurchführung der Planung**

Die Grundstücke unterliegen in vollem Umfang weiterhin einer intensiven landwirtschaftlichen Nutzung, das Geländere Relief bleibt in seinem Urzustand, es werden keine zusätzlichen Flächen naturschutzfachlich aufgewertet.

2.5 Geplante Vermeidungs- und Verringerungsmaßnahmen

➤ **Vermeidungsmaßnahmen**

- Schutz des Bodens während der Bautätigkeit; Schutz des Oberbodens vor Erosion und Bodenverdichtung durch Grünlandansaat
- Verwendung der bestehenden Wegeverbindungen für den LKW-Verkehr

➤ **Verringerungsmaßnahmen**

- Lagerung der Oberbodenmieten als Schutz gegen evtl. Oberflächenwassererosion
- Vollständiges Wiederaufbringen des vorhandenen Oberbodens nach Zwischenlagerung
- Minimierung der Staubentwicklung auf den Baustraßen durch Bewässerungsanlagen
- Einsatz von Fahrzeugen, die dem Stand der Schallschutztechnik entsprechen
- **Bodenkundliche Baubegleitung.**

– **Artenschutzrechtliche Vermeidungsmaßnahmen (Bodenbrüter)**

- Artenschutzrechtliche Ausgleichs-, Vermeidungs- und evtl. CEF-Maßnahmen für Bodenbrüter werden im Bebauungsplan festgesetzt.

2.6 Eingriffsregelung

Der § 18 Abs. 1 BNatSchG sieht für Bauleitpläne und Satzungen eine Entscheidung über die Vermeidung, den Ausgleich und den Ersatz nach den Vorschriften des BauGB vor, wenn auf Grund dieser Verfahren Eingriffe in Natur und Landschaft zu erwarten sind.

Der erforderliche Kompensationsbedarf wird auf Basis der Bayerischen Kompensationsverordnung (BayKompV - Verordnung der Bayerischen Staatsregierung über die naturschutzrechtliche Kompensation von Eingriffen in Natur und Landschaft vom 7. August 2013) sowie anhand der Arbeitshilfe zur Anwendung der Bayerischen Kompensationsverordnung (BayKompV) bei Rohstoffgewinnungsvorhaben (LFU 2017) ermittelt.

1. Bestandsaufnahme und Bewertung

Als Ausgangszustand wird Intensivacker ohne Segetalvegetation (A11/2 Wertpunkte) festgestellt.

2. Überschlägige Ermittlung des Kompensationsbedarfs

Gem. o.g. Leitfaden liegt der für die vorliegende Planung (Geltungsbereich ca. 9,3 ha) erforderliche Ausgleich bei einem angesetzten Ausgleichsfaktor von 0,40 voraussichtlich bei ca. 74.080 m². Eine exakte Ermittlung des Kompensationsbedarfs erfolgt unter Berücksichtigung von Vermeidungsmaßnahmen und Abstandsflächen auf der Ebene des Bebauungsplanes.

Tabelle 2: Überschlägige Ermittlung des Kompensationsbedarfs

Betroffene Biotop-/Nutzungstypen		Bewertung in Wertpunkten	Vorhabensbezogene Wirkung ¹⁾	Betroffene Fläche (m ²)	Beeinträchtigungsfaktor (Intensität der vorhabensbezogenen Wirkungen)	Kompensationsbedarf in Wertpunkten
Code	Bezeichnung					
A11	Intensivacker ohne Segetalvegetation	2	A	92.600	0,4	74.080 WP

¹⁾ A **Abbau**

2.7 Alternative Planungsmöglichkeiten

Aufgrund der notwendigen Verwendung qualitativ hochwertiger Lehme und Tone für die Dachziegelherstellung ist das Gewinnungsgebiet für diese Rohmaterialien räumlich begrenzt.

Im Rahmen der Fortschreibung des Regionalplanes wurden geeignete Vorranggebiete bereits frühzeitig dargestellt und mit verschiedenen Fachstellen grundsätzlich abgestimmt.

Das vorliegende Abbaugelände befindet sich innerhalb eines solchen Vorranggebietes (LE 10).

Weitere qualitativ geeignete Abbauflächen in der näheren Umgebung befinden sich bereits in Abbau oder werden zukünftig zum Abbau noch beantragt.

3. Zusätzliche Angaben

3.1 Beschreibung der wichtigsten Merkmale der verwendeten technischen Verfahren und Hinweise auf Schwierigkeiten bei der Umweltprüfung

Daten zu natürlichen Grundlagen und zur Bestandserhebung wurden folgenden Quellen entnommen:

- Arten- und Biotopschutzprogramm (ABSP des Landkreises Straubing-Bogen 2007)
- Flächennutzungs- mit Landschaftsplan der Gemeinde Oberschneiding

- Örtliche Geländeerhebungen durch das Büro Heigl (2021)
- Regionalplan Region Donau-Wald
- Gutachten zur speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung (saP)
- Schalltechnischer Bericht

Im Rahmen der Umweltprüfung aufgetretene Fragestellungen konnten damit geklärt werden.

3.2 Beschreibung der geplanten Überwachungsverfahren (Monitoring)

Planbedingte erhebliche Umweltauswirkungen werden durch die Änderung des Flächennutzungsplanes nicht erwartet.

Eine Überwachung unvorhersehbarer erheblicher Umweltauswirkungen ist durch die Kommune erst auf der Ebene der verbindlichen Bauleitplanungen (nachfolgende Bauungs- mit Grünordnungspläne) bzw. bei der konkreten Planungsumsetzung möglich.

3.3 Allgemein verständliche Zusammenfassung

Die Gemeinde Oberschneiding plant nördlich von Riedling, im Anschluss an bereits abgebaute Flächen, die Ausweisung eines Lehmabbaugebietes im Trockenverfahren.

Der Geltungsbereich umfasst mit den Grundstücken Fl.Nr. 671 und 672/1/TF der Gemarkung Oberpiebing eine Fläche von ca. 9,26 ha. Der überwiegende nördliche Bereich (Fl.Nr. 671) ist im rechtskräftigen Regionalplan als Vorranggebiet LE 10 ausgewiesen. Beim südlichen Randbereich (Fl.Nr. 672/1/TF) handelt es sich um die Abbaukante des ehemaligen, bereits abgebauten Lehmabbaugebietes.

Der Bereich befindet sich außerhalb landschaftsökologisch sensibler Bereiche und wird derzeit ausschließlich intensiv ackerbaulich genutzt. Naturschutzfachlich bedeutsame bzw. geschützte Lebensräume befinden sich nicht im Geltungsbereich, und auch nicht im näheren Umfeld. Allerdings gehen vorübergehend Fortpflanzungs- und Ruhestätten für Feldvögel verloren.

Das derzeitige Geländeniveau des um ca. 6 Höhenmeter nach Nordosten hin abfallenden Hanges wird – nach erfolgter Rekultivierung – um maximal 2,60 m gesenkt, wobei eine flache Ausbildung der rekultivierten Abbauböschungen einen trogartigen Eindruck vermeidet.

Als Nachfolgenutzung sind gem. Regionalplan Landwirtschaft und Biotopentwicklung vorgesehen.

Die Grundstücke im Geltungsbereich befinden sich in Privatbesitz und sind durch den Vorhabensträger nicht erwerbbar. Auch besteht von Seiten der Grundstückseigentümer kein Einverständnis mit einer Ausweisung als Kompensationsflächen. Eine baurechtliche Kompensation vor Ort ist daher nicht möglich. Die Kompensation erfolgt daher durch Abbuchung von einer externen Ökokontofläche des Vorhabensträgers.

Nachhaltige und erhebliche Auswirkungen auf Mensch, Tier und Pflanzen, Boden, Wasser, Klima, Landschaft oder Kultur- und sonstige Güter sind nach derzeitigem Kenntnisstand unter Beachtung der artenschutzrechtlich erforderlichen Vermeidungs- und CEF-Maßnahmen nicht zu erwarten.